

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespfllegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

2012-1-1-I

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

**Einsatz technischer Mittel gegen
unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme**

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „ , deren Bestandteile und Munition

können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r